



# AMTSBLATT

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 25/2020

30. Jahrgang

31. Juli 2020

---

## Inhaltsverzeichnis

- 51 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann  
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von  
Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege  
vom 01.08.2017 (3. Änderung vom 26.05.2020)
- 52 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege  
gemäß §§ 22 ff Sozialgesetzbuch SGB VIII  
Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Mettmann  
8. Änderung vom 26.05.2020

51

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 01.08.2017

(3. Änderung vom 26.05.2020)

Der Rat der Stadt Mettmann hat seine Entscheidungsbefugnisse gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) für die Dauer der festgestellten

Covid-19-Pandemie auf den Haupt- und Finanzausschuss delegiert.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV.NRW.S.218) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S.90) und des § 49 - 51 des Kinderbildungsgesetzes – KiBiz NRW vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GV.NRW.S. 877 - 942), folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in der Kindertagespflege besteht entsprechend der bestehenden gesetzlichen Regelung des § 24 Sozialgesetzbuch (Achttes Buch) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Zwecks Feststellung der Nachfrage und zur Sicherstellung der rechtzeitigen Planung soll die Anmeldung möglichst frühzeitig erfolgen, spätestens jedoch sechs Monate vor dem geplanten Aufnahmetermin. Ein Anspruch auf eine bestimmte Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besteht nicht. Der Rechtsanspruch gilt als verwirkt, wenn ein angebotener Platz abgelehnt wird. Zur Betreuung in der Kindertagespflege wird auf die Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege der Stadt Mettmann verwiesen.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen stehen in erster Linie allen Kindern offen, die ihren Hauptwohnsitz (Hauptwohnung der Familie im Sinne des Melderechts) in Mettmann haben. Auswärtige Kinder oder Kinder mit Nebenwohnsitz in Mettmann können in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden und die Kinder mit Hauptwohnsitz in Mettmann versorgt sind. Bei Wegzug aus Mettmann oder Begründung eines Nebenwohnsitzes des Kindes in Mettmann erlischt grundsätzlich der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Mettmann zum Ende des Kindergartenjahres. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung möglich, die beim Jugendamt beantragt werden kann.

- (3) Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder oder der Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in NRW (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) erhebt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Mettmann, gemäß §§ 50 und 51 KiBiz von den Beitragspflichtigen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten, soweit kein Kostenausgleich nach § 49 KiBiz gegenüber dem Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes geltend gemacht wird. Die Beiträge sind gemäß § 51 Abs. 4 KiBiz sozial gestaffelt und berücksichtigen sowohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner als auch die unterschiedlichen Betreuungszeiten.
- (4) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der jeweiligen Einrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson. Voraussetzung für den Besuch einer durch die Stadt Mettmann geförderten Kindertagespflege ist die Bewilligung der Kindertagespflege durch das Jugendamt. Mit der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes erkennt der Beitragsschuldner diese Satzung an.
- (5) Der von der Stadt Mettmann ausgestellte Bescheid über die zu leistenden Elternbeiträge dient in Verbindung mit den Überweisungsbelegen als Nachweise für die Betreuungskosten zur Vorlage beim Finanzamt oder Arbeitgeber. Ein gesonderter Nachweis wird nur gegen eine Gebühr in Höhe von 10 € pro Kind/pro Jahr nach schriftlicher Beantragung ausgestellt.

## **§ 2 Beitragszeitraum**

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beginn des Monats, in dem die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege erfolgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Sollte eine Aufnahme nicht zum Ersten eines Monats erfolgen bzw. nicht zum Letzten eines Monats enden, so ist auch hier für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (2) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege besteht und der Platz dem Kind zur Verfügung gestellt wird (Beitragszeitraum). Das Zustandekommen eines Betreuungsvertrages wird dem Jugendamt durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson mitgeteilt.
- (3) Während des Beitragszeitraumes kann nach § 51 Abs. 3 KiBiz zusätzlich ein Essensgeld erhoben werden, das an den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. an die Kindertagespflegeperson direkt zu entrichten ist.
- (4) Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung, durch tatsächliche An- und Abwesenheiten der Kinder sowie durch vorübergehende Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Träger der Einrichtung nicht zu vertreten sind nicht berührt. Dies gilt gleichermaßen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege.

## **§ 3 Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt und auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege besucht.

- (2) Lebt das Kind nachweislich lediglich mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege gemäß § 33 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 BGB.

## § 4

### Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags

- (1) Die Elternbeiträge werden durch Bescheid gegenüber den Beitragspflichtigen für den jeweiligen Betreuungszeitraum festgesetzt und erhoben. Betreuungszeitraum in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr vom 01.08 eines Jahres zum 31.07. des Folgejahres. Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig. Betreuungszeitraum in der Kindertagespflege ist der mit der Kindertagespflegeperson vereinbarte Zeitraum.
- (2) Benötigt ein Kind nach der regulären Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder offenen Ganztagschule weiterführende Betreuung bei einer Kindertagespflegeperson in Randzeiten, wird hierfür ebenfalls ein Elternbeitrag erhoben. Eine Beitragsbefreiung nach § 5 Absatz 1 und 3 kann nicht geltend gemacht werden.
- (3) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos mittels Einzugsermächtigung oder Überweisung unter Angabe des Kassenzeichens auf ein Konto der Stadtkasse Mettmann.
- (4) Änderungen der Festsetzung der Elternbeiträge aufgrund von gemeldeten Änderungen des Betreuungsumfanges werden ab dem Monat wirksam, in dem die Änderung des Betreuungsumfanges eintritt. Die Meldung erfolgt durch die Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson.
- (5) Änderungen des Kostenbeitrages für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege durch die Änderung des Kindesalters werden vom ersten Tag des Monats wirksam in dem das Kind 3 Jahre alt wird.
- (6) Erfolgen Änderungen im Rahmen einer jährlichen Überprüfung, so wirken sich diese im Nachhinein immer auf die festzusetzenden Elternbeiträge des jeweiligen Kalenderjahres aus, in denen das Kind die Kindertageseinrichtung tatsächlich besucht, bzw. für das die Kindertagespflege in Anspruch genommen wurde und eine Beitragspflicht bestanden hat.
- (7) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen dem Mahn- und Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (8) Besondere Regelung im Falle des interkommunalen Ausgleich gemäß § 49 KiBiz:
  - a) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Datum, an dem eine Gemeinde berechtigt (gemäß § 102 ff Sozialgesetzbuch –Zehntes Buch– Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –SGB X) einen Kostenausgleich gemäß § 49 KiBiz geltend macht, weil ein Kind mit Hauptwohnsitz in Mettmann eine auswärtige öffentlich- geförderte Kindertageseinrichtung der Gemeinde besucht. Die Regelungen dieser Satzung gelten dann entsprechend.
  - b) Die Beitragspflicht endet für Kinder ohne Hauptwohnsitz in Mettmann zum Ende des Monats, in dem die Stadt Mettmann bei der Hauptwohnsitzgemeinde Kostenausgleich berechtigt gemäß § 49 KiBiz geltend macht. Bereits vereinnahmte Kostenbeiträge ab dem Monat, der auf das Ende der Beitragspflicht folgt, werden an die Beitragsschuldner erstattet. Hinsichtlich der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag findet in diesen Fällen die Satzung der Hauptwohnsitzgemeinde Anwendung. Die Erhebung eines Entgelts zur Mittagsverpflegung bleibt von dieser Regelung unberührt.

## **§ 5 Beitragsbefreiung**

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden in Kindertagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (2) Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch (des Sozialgesetzbuches), von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches (des Sozialgesetzbuches) sowie von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes sind von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit. Weiterhin erfolgt eine Befreiung vom Elternbeitrag, wenn die Eltern des Kindes Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes erhalten. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (3) Nach § 50 Abs. 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Weitere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege sind während dieses Zeitraums ebenfalls beitragsfrei.

## **§ 6 Höhe des Elternbeitrags**

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen im Sinne des KiBiz gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem bereinigten Bruttoeinkommen.
- (2) Im Fall des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist ein Elternbeitrag zu leisten, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 7 Ermittlung des Einkommens**

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 6 dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Maßgebend ist das Jahreseinkommen im laufenden Kalenderjahr. Da dieses sich nur vergangenheitsbezogen ermitteln lässt, ist zur Prognoseberechnung für das voraussichtliche Jahreseinkommen grundsätzlich das Einkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr maßgebend.

- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, bei Gehaltsempfängern das Bruttojahreseinkommen. Von diesem Betrag ist mindestens die Werbungskostenpauschale abzuziehen. Wurden vom Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden auch diese berücksichtigt. Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Gewinn (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben), bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung die jeweilige Bruttoeinnahme zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig, ebenso wie der Verlustvortrag aus Vorjahren. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz wird nicht als Einkommen angerechnet. Das Elterngeld bleibt bis zum Sockelbetrag von 300 € bzw. 150 € analog zu § 10 Abs. 2 Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz anrechnungsfrei; darüber hinaus gehende Beträge werden als Einkommen angerechnet.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (z.B. Beamte, Richter, Soldaten), dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10% der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen, wobei der Begriff „Kind“ im Sinne des § 32 Abs. 1–5 EStG angewandt wird.
- (6) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe, bei nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichten Nachweisen wird der Kostenbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe festgesetzt. Beitragspflichtige, die sich selbst freiwillig der höchsten Einkommensgruppe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.

## § 8

### Änderung des Einkommens

- (1) Zur Prüfung des Einkommens dienen als Grundlage die Einkommensteuerbescheide. Ist eine Veranlagung nicht durchgeführt worden oder nicht mehr aktuell, sind geeignete Nachweise zur Ermittlung des aktuellen Einkommens nach dieser Satzung vorzulegen. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn das Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind ebenfalls auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 4 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

## **§ 9 Kündigung**

- (1) Die Kündigung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kindergartenjahres möglich. Eine vorzeitige Kündigung ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur möglich, wenn ein weiterer Besuch der Einrichtung z.B. durch Umzug oder Erkrankung des Kindes nicht mehr möglich ist.
- (2) Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt zum Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann während des Kindergartenjahres eine Erhöhung oder Reduzierung der wöchentlichen Betreuungszeit beantragt werden.
- (3) Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der Vertrag in der Kindertageseinrichtung am 31.07. des jeweiligen Einschulungsjahres, ohne dass es der Kündigung bedarf. Ein Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung bzw. aus der Kindertagespflege in der Zeit vom 01.05. bis zum 31.07. eines Jahres wird ausgeschlossen. Die Beitragspflicht bleibt für diesen Zeitraum unabhängig von der Inanspruchnahme des Platzes bestehen.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses oder eine Senkung der Betreuungsstunden seitens der Stadt Mettmann ist möglich, wenn die Beitragsschuldner ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, das Kind über einen längeren Zeitraum unentschuldigt fehlt, der Besuch nur sehr unregelmäßig erfolgt oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.
- (5) Kündigungen seitens des Trägers oder der Kindertagespflegeperson sind in den jeweiligen Betreuungsverträgen geregelt.

## **§ 10**

### **Mitwirkung der Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegepersonen; Datenverarbeitung und Datenschutz**

- (1) Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, vor Beginn der Betreuung eines Kindes einen Betreuungsvertrag mit den Eltern bzw. mit diesen rechtlich gleichgestellten Personen abzuschließen.
- (2) Zur Erhebung der Kostenbeiträge sowie zur Durchführung der Aufgaben nach dem KiBiz werden folgende personenbezogene Daten von den Trägern der Kindertageseinrichtungen erhoben, in automatisierten Dateien gespeichert und der Stadt Mettmann mitgeteilt:
  - Name und Vorname des Kindes,
  - Geburtsdatum,
  - Geschlecht,
  - Familiensprache,
  - Familienverhältnisse,
  - Namen, Vornamen und Anschriften der Beitragspflichtigen,
  - Aufnahmewunsch bzw. -datum- und -dauer des Kindes,
  - zeitlicher Umfang der Betreuung des Kindes.
- (3) Zur Durchführung der Aufgaben nach dem KiBiz werden folgende personenbezogene Daten von der Stadt Mettmann erhoben und automatisiert gespeichert:
  - Die zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z.B. Bankverbindung)
  - Einkommensverhältnisse, Bezug von Sozialleistungen, Unterhaltsregelungen
  - Berechnungsgrundlagen

Die Löschung der Daten erfolgt gemäß § 84 Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch- Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz- unverzüglich, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist.

## **§ 11 Bußgeldvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen seinen Mitwirkungspflichten die in § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht oder nicht unverzüglich eine Änderung des Einkommens, die zur Zugrundelegung einer höheren Kostenbeitragsstufe führen kann, anzeigt oder nicht unverzüglich grundsätzlich vorhandene oder beschaffbare Nachweise für die geänderte Einkommenshöhe vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung wird dem örtlichen Rechtsamt übertragen.

## **§ 12 Bekanntmachung**

Durch öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung im Ortsrecht der Stadt Mettmann werden die betroffenen Beitragspflichtigen über die geänderte Satzung unterrichtet.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Anlage zu § 6 Absatz 3 der Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

Kindertageseinrichtungen:

**Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht**

Jahreseinkommen	25Std.	35Std.	45Std.
bis 25.000€	-€	-€	-€
bis 37.000€	47€	53€	75€
bis 50.000€	78€	86€	122€
bis 62.000€	122€	134€	187€
bis 75.000€	160€	175€	248€
bis 87.000€	197€	219€	309€
bis 100.000€	235€	257€	370€
bis 115.000€	258€	282€	406€
bis 130.000€	284€	310€	446€
über 130.000€	312€	340€	490€

**Kinder unter 3 Jahren**

Jahreseinkommen	25Std.	35Std.	45Std.
bis 25.000€	-€	-€	-€
bis 37.000€	83€	116€	149€
bis 50.000€	122€	171€	219€
bis 62.000€	162€	226€	291€
bis 75.000€	183€	255€	329€
bis 87.000€	204€	285€	378€
bis 100.000€	235€	310€	415€
bis 115.000€	258€	340€	456€
bis 130.000€	284€	374€	501€
über 130.000€	312€	411€	550€

Anlage zu § 6 Absatz 3 der Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

**Kindertagespflege für Kinder ab 3 Jahre:**

Jahreseinkommen	bis 10 Std. Randzeiten	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.
bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 37.000 €	19 €	28 €	38 €	47 €	50 €	53 €	64 €	75 €	83 €
bis 50.000 €	31 €	47 €	62 €	78 €	82 €	86 €	104 €	122 €	136 €
bis 62.000 €	49 €	73 €	98 €	122 €	128 €	134 €	161 €	187 €	208 €
bis 75.000 €	64 €	96 €	128 €	160 €	168 €	175 €	212 €	248 €	276 €
bis 87.000 €	79 €	118 €	158 €	197 €	208 €	219 €	264 €	309 €	343 €
bis 100.000 €	94 €	141 €	188 €	235 €	246 €	257 €	314 €	370 €	411 €
bis 115.000 €	103 €	155 €	206 €	258 €	270 €	282 €	344 €	406 €	451 €
bis 130.000 €	114 €	170 €	227 €	284 €	297 €	310 €	378 €	446 €	496 €
über 130.000 €	125 €	187 €	250 €	312 €	326 €	340 €	415 €	490 €	544 €

**Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren:**

Jahreseinkommen	Bis 10 Std. (Randzeiten)	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.
bis 25.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 37.000 €	34 €	49 €	66 €	83 €	100 €	116 €	132 €	149 €	166 €
bis 50.000 €	48 €	74 €	98 €	122 €	147 €	171 €	195 €	219 €	244 €
bis 62.000 €	65 €	98 €	129 €	162 €	194 €	226 €	258 €	291 €	323 €
bis 75.000 €	74 €	109 €	146 €	183 €	219 €	255 €	292 €	329 €	365 €
bis 87.000 €	82 €	122 €	163 €	204 €	245 €	285 €	332 €	378 €	420 €
bis 100.000 €	95 €	141 €	188 €	235 €	273 €	310 €	362 €	415 €	461 €
bis 115.000 €	103 €	155 €	207 €	258 €	299 €	340 €	398 €	456 €	506 €
bis 130.000 €	113 €	170 €	227 €	284 €	329 €	374 €	438 €	501 €	557 €
über 130.000 €	125 €	187 €	250 €	312 €	361 €	411 €	481 €	550 €	611 €

## Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Mettmann hat seine Entscheidungsbefugnisse gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) für die Dauer der festgestellten Covid-19-Pandemie auf den Haupt- und Finanzausschuss delegiert.

Die vorstehende Satzung, die vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Mettmann am 26.05.2020 unter dem Tagesordnungspunkt 10b beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 23.07.2020

gez.  
Thomas Dinkelmann  
Bürgermeister

52

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die  
Richtlinie

zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff Sozialgesetzbuch SGB VIII  
Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Mettmann  
8. Änderung vom 26.05.2020

Der Rat der Stadt Mettmann hat seine Entscheidungsbefugnisse gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) für die Dauer der festgestellten Covid-19-Pandemie auf den Haupt- und Finanzausschuss delegiert.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV.NRW.S. 218) folgende Richtlinie beschlossen:

### **1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege**

- (1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Aachtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW. Die §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII regeln umfassend die Kindertagespflege und dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien.
- (2) Die Kindertagespflege soll
  - die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
  - die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
  - den Personensorgeberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

### **2. Angebote und Leistungen des Fachdienstes Kindertagespflege, des Jugendamtes Mettmann**

Um die Kindertagespflege qualitativ zu gestalten erfolgt die Einrichtung eines Fachdienstes, der folgende Leistungen umfasst:

- Gewinnung, Beratung und Qualifizierung geeigneter Kindertagespflegepersonen
- Eignungsfeststellung durch Hausbesuche, Informationsgespräche und Prüfen der Voraussetzungen
- Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII
- Tätigkeitsbegleitende Eignungsprüfung durch mindestens 2 Hausbesuche pro Kalen-

derjahr bei allen in Mettmann tätigen Kindertagespflegepersonen

- Regelmäßiges Angebot für den Fachaustausch mit den Kindertagespflegepersonen
- Beratung und Information der Personensorgeberechtigten
- Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson
- Begleitung von Betreuungsverhältnissen
- Bereitstellung von Qualifizierungsangeboten in Kooperation mit Bildungsträgern
- Kooperation mit Einrichtungen und freien Trägern der Jugendhilfe
- Gewährung laufender Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen (gemäß § 23 SGB VIII)
- Erhebung von Elternbeiträgen (siehe Satzung)
- Vernetzung der Kindertagespflegepersonen
- Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Kindertagespflegeperson nach § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII durch
  - Vermittlung von Vertretungspersonen
  - Angebot des Stützpunktmodells

### 3. Zielgruppe/Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege

Kindertagespflege wird gemäß § 24 SGB VIII für Kinder im Alter unter 3 Jahren, als ergänzendes Betreuungsangebot zu Tageseinrichtungen und für Kinder im schulpflichtigen Alter (bis 14 Jahre, siehe § 7 SGB VIII) gewährt.

- (1) Für unter Einjährige sind gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vorzuhalten, wenn
  - beide Personensorgeberechtigte erwerbstätig sind
  - der allein Personensorgeberechtigte erwerbstätig ist
  - die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bevorsteht
  - der Personensorgeberechtigte/die Personensorgeberechtigten Arbeit suchend ist/sind mit bis zu 25 Std. Betreuung pro Woche
  - eine berufliche Bildungsmaßnahme absolviert wird
  - eine Schul- oder Hochschulausbildung absolviert wird
  - an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilgenommen wird
  - wenn eine Betreuung außerhalb des elterlichen Umfeldes für das Wohl des Kindes angezeigt istsowie
  - bei der Pflege von Angehörigen
- (2) Nach Beendigung des 1. Lebensjahres haben Eltern das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem individuellen Bedarf und im gesetzlich vorgegebenen Rahmen zu wählen. Sollten nicht ausreichend Plätze in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen, behält sich das Jugendamt vor, die Aufnahmekriterien der städtischen Kindertageseinrichtungen bei der Platzvermittlung anzuwenden.
- (3) Bei Kindern zwischen dem dritten Lebensjahr und dem Beginn der Schulpflicht ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden, wird die Kindertagespflege längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt. Reichen die Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen nicht aus, so ist eine Anschlussbetreuung durch eine Kindertagespflegeperson ergänzend zu gewähren.

- (4) Schulkindern ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein bedarfsgerechtes Kindertagespflegeangebot nach Ausschöpfung aller anderen Betreuungsmöglichkeiten (offene Ganztagsgrundschule, verlässliche Schule) ergänzend vorzuhalten. Kindertagespflege wird weiterhin gewährt, wenn aus Sicht des Kommunalen Sozialdienstes diese Betreuungsform aus pädagogischen Gründen angezeigt ist.
- (5) Zur Gewährung von ergänzender Kindertagespflege bei Kindern ab einem Jahr müssen ebenfalls die unter (1) genannten Voraussetzungen erfüllt sein.
- (6) Bei Kindertagespflege, die ausschließlich in Schließungszeiten von Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen, offene Ganztagsgrundschule, verlässliche Schule und ähnliches) geltend gemacht wird, wird keine laufende Geldleistung gewährt.

#### **4. Eignung von Tagespflegepersonen / Erteilung der Erlaubnis**

- (1) Voraussetzungen für die Vermittlung eines Kindes durch das Fachamt an eine Kindertagespflegeperson ist deren Eignung. Die Geeignetheit liegt vor, wenn die persönlichen und formalen Voraussetzungen, sowie die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle erfüllt sind. Die Geeignetheit stellt das Fachamt des Jugendamtes in einem persönlichen Gespräch, durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest. Kindertagespflegepersonen benötigen eine Pflegeerlaubnis des Jugendamtes. Jeder, der Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in geeigneten Räumen mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von i.d. Regel fünf fremden Kindern.

- (2) **Formale Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Durchführung der Kindertagespflege ist die nachgewiesene Teilnahme und der erfolgreiche Abschluss eines Qualifizierungskurses zur Kindertagespflege nach dem jeweils geltenden Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes München. Sollte eine pädagogische Ausbildung vorhanden sein (Kinderpflegerin/Kinderpfleger, Erzieherin/Erzieher, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge), umfasst die zusätzliche Qualifizierung im Bereich der Kindertagespflege mindestens 80 Stunden, ebenfalls nach Vorgabe des DJI München. Angefallene Kursgebühren werden, wenn aus Sicht des Jugendamtes Bedarf bezüglich des Platzangebotes besteht, nach Erteilung der Pflegeerlaubnis und erstmaliger Vermittlung eines in Mettmann wohnhaften Kindes durch das Jugendamt bis zu einer Höhe von 400 Euro erstattet.

Dies gilt auch für Kindertagespflegepersonen, die als Vertretungskraft in Mettmann zum Einsatz kommen. Bei einer Erstattung von Kosten für die Qualifizierung müssen sich die Kindertagespflegepersonen mindestens ein Jahr verpflichten, für das Jugendamt der Stadt Mettmann als Kindertagespflegeperson zur Verfügung zu stehen. Die Stadt behält sich vor, die Erstattung zurück zu verlangen, wenn die Kindertagespflegeperson weniger als ein Jahr zur Verfügung steht.

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind darüber hinaus nachzuweisen bzw. vorzulegen:

- ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne relevanten Eintrag, nach § 30a BZRG für die Kindertagespflegeperson und für alle im Haushalt leben-

den Personen ab 18 Jahre, sofern die Betreuung der Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet.

- ein aktuelles Gesundheitszeugnis aus dem hervorgeht, dass die Kindertagespflegeperson frei von ansteckenden Krankheiten ist, keine Suchterkrankung bekannt ist und körperlich und geistig in der Lage ist, fremde Kinder im Rahmen der Kindertagespflege zu betreuen;
- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste Hilfe Kurs am Kind (nicht älter als 1 Jahr);
- Vorlage eines Konzeptes (vgl. § 13a KiBiz).

(3) Persönliche und pädagogisch-fachliche Voraussetzungen der Kindertagespflegepersonen

- Die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen;
- Sie bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit;
- Sie sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung;
- Sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Personensorgeberechtigten;
- Sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen;
- Der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben, kindgerecht gestaltet;
- Sie kooperiert mit den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt;
- Sie dokumentiert die Entwicklung der Kinder (Bildungsdokumentation, § 13b KiBiz).

**Sonstige Rahmenbedingungen und Voraussetzungen:**

- Die Kindertagespflegeperson zeigt Bereitschaft zur Fortbildung und erbringt den Nachweis der Teilnahme an mindestens 12 Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr, oder 60 Unterrichtsstunden in fünf Jahren. Kosten für tätigkeitsbegleitende und für die Kindertagespflege relevante Fortbildungen werden nach Absprache und formloser Beantragung beim Jugendamt bis zu einer Höhe von max. 100 € pro Kindertagespflegeperson und Kalenderjahr im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erstattet. Die Beantragung der Kostenübernahme hat im Jahr der Teilnahme zu erfolgen. Die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind, nach Vorgaben der GUV, wird alle zwei Jahre nachgewiesen.
- Sie weist die Teilnahme an einer Belehrung beim Kreisgesundheitsamt zum Infektionsschutzgesetz und zur Ausgabe von Lebensmitteln nach.
- Die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe. Die Ausgestaltung der Räume mit Mobiliar sowie ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist altersentsprechend und kindgerecht. Sicherheitsaspekte werden beachtet;
- Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einer personenbezogenen Schlafmöglichkeit pro Schlafkind muss ja nach Alter der betreuten Kinder vorhanden sein.
- Es gibt Bewegungs- und Spielmöglichkeiten draußen, die genutzt werden;
- Die Überprüfung der baurechtlichen Zulässigkeit von ausschließlich für die Kindertagespflege angemieteten oder erworbenen Räumlichkeiten ist durch die Kindertagespflegeperson zu veranlassen. Soweit erforderlich, ist eine Nutzungsänderung beim Bauamt der Stadt Mettmann zu beantragen und vorzulegen.

- Die Mitnutzung von selbst bewohnten Eigentumswohnungen oder Mietwohnungen für Zwecke der Kindertagespflege ist im Vorfeld mit der Eigentümerschaft oder dem Vermieter zu klären
- Spätestens drei Monate vor Ablauf der Pflegeerlaubnis ist eine neue Pflegeerlaubnis unaufgefordert mit allen erforderlichen Unterlagen durch die Kindertagespflegeperson zu beantragen.

## 5. Laufende Geldleistung

- (1) Die Kindertagespflegeperson erhält gem. § 24 (3) Nr. 7 KiBiz ab dem 1. Tag der Betreuung des Kindes (inklusive der Eingewöhnungszeit) nach §§ 23, 24 SGB VIII eine laufende Geldleistung in Höhe von insgesamt 5,50 € pro Stunde und Kind. Die laufende Geldleistung setzt sich zusammen aus der Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und dem Betrag zur Anerkennung der erbrachten Förderleistung. Zum Sachaufwand in Höhe von 1,80 € pro Stunde und Kind zählen u.a. Verbrauchskosten, wie Miete, Heizung, Strom, Wasser und Müllgebühren, Aufwendungen für Ausstattungsgegenstände, Mobiliar, Büromaterial. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 3,70 € pro Stunde und Kind umfasst die Betreuung, Pflege, Erziehung, Bildung und Förderung des Kindes.

Gemäß § 24 (3) Nr. 9 KiBiz wird die Höhe der laufenden Geldleistung anhand der tatsächlichen Kostenentwicklung unter Berücksichtigung des § 37 KiBiz in analoger Anwendung für die Kindertagespflege jährlich ab dem 01.08.2021 angepasst.

Für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit erhält die Kindertagespflegeperson wöchentlich pro betreutes Kind den geltenden Satz der Förderleistung für eine Stunde. Die Kindertagespflegeperson erhält die laufende Geldleistung auch bei einer zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes, z.B. wegen Urlaub oder Krankheit für eine maximale Dauer von drei Monaten. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, eine Liste, über die tägliche Anwesenheit der Kinder zu führen und diese dem Jugendamt auf ein im Einzelfall begründetes Verlangen vorzulegen. Die Aufbewahrungspflicht erlischt ein Jahr nach Betreuungsende des jeweiligen Kindes.

Soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson ausgeschlossen (siehe § 23 (1) KiBiz).

Ausgenommen davon ist die Zahlung eines Essensgeldes und eines Beitrages für die Bereitstellung von Hygieneartikeln (Windeln, Pflegematerial) zur Versorgung des Kindertagespflegekindes. Dieses wird zwischen den Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson individuell geregelt. Das Jugendamt empfiehlt den Personensorgeberechtigten die Zahlung eines Essensgeldes von maximal 70 € pro Monat und Kind bei einer Vollverpflegung an fünf Tagen pro Woche.

Sollten unzulässige private Zahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf die laufende Geldleistung der Stadt Mettmann nach Absatz 5 (1).

- (2) Betreut eine Kindertagespflegeperson ein oder mehrere Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten, wird die laufende Geldleistung des Jugendamtes um den Betrag des Sachaufwandes gekürzt.
- (3) Im Zuge der Inklusion wird für Kinder mit einer Behinderung oder für Kinder die von einer Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederung

rungshilfe festgestellt wurde, der doppelte Satz der laufenden Geldleistung nach Absatz 5 (1) gezahlt. Verfügt die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung im Umfang von 100 Unterrichtsstunden, oder hat diese Qualifizierung begonnen, erhält sie zum Sachaufwand den 3,5-fachen Satz der Förderleistung nach 5 Absatz (1). Das Jugendamt prüft nach seinem pflichtgemäßen Ermessen, ob eine Absenkung der maximalen Gruppenstärke aller Kinder in der Kindertagespflegegruppe um einen Platz pro Kind mit (drohender) Behinderung vorzunehmen ist.

- (4) Darüber hinaus umfasst die laufende Geldleistung für die Dauer der bewilligten Kindertagespflege die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bei der BGW, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Übernahme der angemessenen Kosten zu einer Krankenversicherung und die hälftige Übernahme der nachgewiesenen und angemessenen Kosten für eine Krankentagegeldversicherung, die ab dem 22. Tag der Erkrankung greift. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die aktuellen Nachweise dieser Kosten jeweils zum Jahresbeginn einzureichen. Später eingereichte Nachweise zur Beantragung einer Kostenerstattung können maximal 3 Monate nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres berücksichtigt werden. Ansprüche aus früheren Jahren können nicht berücksichtigt werden. Die Kostenerstattung für die Alterssicherung, die Krankenversicherung und die Krankentagegeldversicherung erfolgt nur für die durch die Kindertagespflegeperson betreuten Kinder, die ihren ersten Wohnsitz in Mettmann haben. Betreut eine Kindertagespflegeperson Kinder aus anderen Städten, erfolgt eine anteilige Berechnung der Erstattung.
- (5) Die Gewährung der laufenden Geldleistung an Verwandte des 1. und 2. Grades der Personenberechtigten wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden und ist abhängig von einer Pflegeerlaubnis und der Bereitschaft zur Aufnahme mindestens eines weiteren Tagespflegekindes.
- (6) Die laufende Geldleistung wird rückwirkend für den geleisteten Monat an die Kindertagespflegeperson, nach Einreichen des Nachweises der erfolgten Betreuungsleistung, überwiesen. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/ -ende zusammenfallen, errechnet sich die laufende Geldleistung für diese Zeit anhand der Betreuungstage anteilig.
- (7) Die Urlaubsregelung im Umfang von 25 Tagen bezogen auf eine Betreuung an fünf Tagen pro Woche ist vorrangig zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten abzustimmen. Für einen dringenden Betreuungsbedarf bei dem Ausfall einer Kindertagespflegeperson prüft das Jugendamt, ob eine Vertretungsmöglichkeit im Rahmen des Stützpunktmodells oder durch anderweitige Vertretungslösungen zur Verfügung steht. Im Zeitraum vom 23. Dezember bis zum Ende der ersten vollen Januarwoche kann keine Vertretung angeboten werden. Bei einer Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit der Kindertagespflegeperson von bis zu 30 Ausfalltagen im Kalenderjahr bei einer regelmäßigen Betreuung von Tagespflegekindern an 5 Tagen pro Woche, erfolgt eine Weiterzahlung der laufenden Geldleistung (siehe 5. (1)) an die Kindertagespflegeperson.

Bei einer Betreuung an mehr oder weniger als 5 Tagen pro Woche, erfolgt eine anteilige Berechnung der Ausfalltage:

Arbeitstage pro Woche	Ausfalltage im Kalenderjahr
6	36
5	30
4	24
3	18
2	12
1	6

Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden von der laufenden Geldleistung im folgenden Monat anteilig in Abzug gebracht.

Sollte sich die Anzahl der Betreuungstage im Laufe des Kalenderjahres ändern, oder eine Kindertagespflegeperson unterjährig mit der Betreuung beginnen oder enden, erfolgt ebenfalls eine anteilige Berechnung der Ausfalltage.

Eine Übertragung und Nutzung von maximal 5 im jeweiligen Kalenderjahr nicht in Anspruch genommener Ausfalltage in das nächste Jahr ist bis in die erste volle Januarwoche des nächsten Jahres möglich.

- (8) Grundsätzlich ist für alle Vertretungen in der Kindertagespflege eine Pflegeurlaubnis nach § 43 Abs. 1-2 SGB VIII notwendig. Erfolgt die Betreuung der Kinder in den Räumlichkeiten der zu vertretenden Kindertagespflegeperson, erhält die Vertretung den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung in Höhe von 3,70 € pro Stunde und Kind. Findet die Betreuung des Kindes in eigenen Räumlichkeiten der Vertretungsperson statt, erhält diese die laufende Geldleistung (den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung und den Sachaufwand) in Höhe von 5,50 € pro Stunde und Kind. Die Vertretungszeiten müssen schriftlich dokumentiert werden.
- (9) Ändern sich familiäre Bedingungen, für Kinder unter einem Jahr, z.B. auf Grund von Arbeitslosigkeit, kann die Leistung für eine Übergangszeit von bis zu drei Monaten und max. 15 Std. pro Woche Betreuung, zum Wohle des Kindes weiter geführt werden.

## 6. Antrag und Bewilligungsverfahren

- (1) Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, einen Betreuungsvertrag abzuschließen. Mit der Vorlage des gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson ausgefüllten Betreuungsvertrages und des Nachweises über das Familienbruttoeinkommen beim Jugendamt beantragen die Personensorgeberechtigten die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und erhalten hierüber einen Bewilligungsbescheid, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Arbeitszeiten plus Wegezeiten zur Arbeit und zurück sind als Grundlage zur Berechnung der zu bewilligenden Betreuungsstunden in der Kindertagespflege nachzuweisen. Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Alle erforderlichen Unterlagen müssen dem Jugendamt vor Beginn der Eingewöhnungszeit vorliegen. Die Übernahme der laufenden Geldleis-

tung kann frühestens ab Vorlage der vollständigen Unterlagen erfolgen.

Die Personensorgeberechtigten und das Kind müssen ihren ersten Wohnsitz im Stadtgebiet von Mettmann haben.

Bewilligt wird die Kindertagespflege ab einer Betreuungszeit von 15 Std. pro Woche. Eine tägliche Betreuungszeit von max. 10 Std. pro Tag sollte nicht überschritten werden. Bei Kindern die sich in einer institutionellen Betreuung befinden, diese Betreuungszeit aber nicht ausreicht, um den Betreuungsbedarf zu decken (oder in zu begründeten Einzelfällen), kann von der Mindestbetreuung in Höhe von 15 Stunden pro Woche abgesehen werden.

- (2) Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnungszeit in der Kindertagespflege erfolgt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten der unter Einjährigen müssen bei Antragsstellung Arbeitsverträge, Studien- oder Schulbescheinigungen und einen entsprechenden Stundennachweis über die zu leistende Arbeitszeit vorlegen. Selbständige u.a. haben in geeigneter Weise den Betreuungsbedarf nachzuweisen. Danach werden die notwendigen Betreuungszeiten festgelegt.

Hat das Kind das erste Lebensjahr vollendet, sind keine Nachweise zu erbringen, außer Punkt 3 (2) der Richtlinie kommt zur Anwendung.

- (4) Leistungen werden ab dem ersten Tag der Betreuung, frühestens ab dem ersten des Monats gewährt, indem die vollständigen Unterlagen beim Jugendamt eingegangen sind. Das Jugendamt behält sich vor, in regelmäßigen Abständen die Voraussetzungen für eine Betreuung in Kindertagespflege zu überprüfen. Bei vorzeitigem Abbruch seitens der Personensorgeberechtigten wird die Leistung mindestens vier Wochen bis zum Monatsende gewährt.
- (5) Ein einmaliger investiver Zuschuss pro neu geschaffenem Platz kann auf Antrag gewährt werden, wenn
  - für das Angebot aus Sicht des Jugendamtes Bedarf besteht;
  - die Kindertagespflegeperson sich verpflichtet mindestens zwei Jahre für das Jugendamt Plätze vorzuhalten.

Entsprechende Anträge können bis zum 31.07. beim Jugendamt gestellt werden. Die Zuteilung der Mittel erfolgt im Rahmen der im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von maximal 500 € pro Platz.

## **7. Kostenbeitrag der Sorgeberechtigten**

Von den Personensorgeberechtigten wird ein pauschalierter Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII erhoben. Der Kostenbeitrag ist in der Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Kostenbeiträgen im Rahmen der Kindertagespflege festgelegt.

## 8. Mitteilungspflichten

- (1) Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt im Monat der Veränderung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt vor allem in Bezug auf:
  - Änderung bei der Anzahl der betreuten Kinder
  - Änderung bei der im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen
  - Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
  - Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit und der damit verbundenen Höhe der laufenden Geldleistung
  - Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme
  - Wohnungswechsel
  - Unterbrechungen der Betreuung von mehr als einer Woche ohne Benachrichtigung durch die Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und/oder die Personensorgeberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.
- (3) Die geleisteten Betreuungsstunden sind schriftlich durch die Kindertagespflegeperson zu dokumentieren und durch Unterschrift der Personensorgeberechtigten zu bestätigen.

## 9. Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflege Tätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess von maximal 6 Monaten ein. Die für die Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45,47,48 SGB VIII) aufgehoben.

## 10. Ausnahmeregelungen

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

## 11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Mettmann hat seine Entscheidungsbefugnisse gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) für die Dauer der festgestellten Covid-19-Pandemie auf den Haupt- und Finanzausschuss delegiert.

Die vorstehende Satzung, die vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Mettmann am 26.05.2020 unter dem Tagesordnungspunkt 11 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 23.07.2020

gez.  
Thomas Dinkelmann  
Bürgermeister